

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

FREITAG, DEN 24. JANUAR

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 in Hamburg	137	Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen	153
		Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Palmaille	154

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 in Hamburg

Nachdem der Rat der Europäischen Union durch Beschluss vom 14. Juni 2013 den Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 als Zeitraum für die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) festgesetzt hat, hat die Bundesregierung nach § 7 und § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)

Sonntag, den 25. Mai 2014,

zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Europawahl in Deutschland bestimmt (BGBl. 2013 I S. 3618).

Die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahl) wird gemäß § 2 des Bezirksversammlungsgesetzes (BezVWG) ebenfalls an diesem Tag durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament einzureichen, und zwar

Listen für ein Land (Landeslisten) und gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) beim Bundeswahlleiter spätestens bis zum 63. Tag vor der Wahl, also jeweils spätestens bis Montag, 3. März 2014, 18.00 Uhr.

Gemäß § 10 BezVVO fordere ich außerdem dazu auf, Wahlvorschläge für die zeitgleich stattfindende Bezirksversammlungswahl einzureichen, und zwar:

- **Bezirkslisten** bei der Bezirkswahlleitung spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, also spätestens bis Donnerstag, 20. März 2014, 16.00 Uhr,
- **Wahlkreislisten** bei der Bezirkswahlleitung spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, also spätestens am Donnerstag, 20. März 2014, 16.00 Uhr.

Es ist ratsam, die Wahlvorschläge möglichst rechtzeitig vor dem Endtermin einzureichen, damit Mängel in den Wahlvorschlägen rechtzeitig beseitigt werden können.

I.

Wahlgebiet

Einteilung Hamburgs in Wahlkreise

Zur Europawahl ist das Wahlgebiet die Bundesrepublik Deutschland. Für die Bezirksversammlungswahl sind die Bezirke in Wahlkreise eingeteilt.

Am 13. Februar 2013 hat die Hamburgische Bürgerschaft die Wahlkreiseinteilung für die Bezirksversammlungswahl beschlossen.

Die jeweilige Wahlkreiseinteilung der Bezirke ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

- Bezirksversammlungswahlgesetz (BezVWG): Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312),
- Bezirksversammlungswahlordnung (BezVWO): Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 15. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 442),
- Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452),
- Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg (RäumGlG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706),
- Wahlprüfungsgesetz: Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127).

Hamburg, den 24. Januar 2014

Für die Bekanntmachung des Wahlgebiets
und die Einteilung Hamburgs in Wahlkreise sowie
für die Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Bezirkswahlleitungen

Der Landeswahlleiter

Für die Mitteilungen über die Wahlvorschläge

**Der Landeswahlleiter
Die Bezirkswahlleitungen**

Amtl. Anz. S. 137

Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die Hamburger Produktionsschulen sind ein die Schulpflicht an Berufsvorbereitungsschulen ersetzendes Angebot und richten sich daher ausschließlich an Schulpflichtige, die eine allgemeinbildende Schule (in der Regel nach zehn Schulbesuchsjahren) ohne und mit Abschluss bereits verlassen haben. Die Produktionsschulen bilden zusammen mit der schulischen Berufsvorbereitung (AV dual) die Ausbildungsvorbereitung (AV) im reformierten System des Übergangs von der Schule in den Beruf. Die Produktionsschulen sind seit 2009 auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses eingerichtet und über den Bildungshaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert (vgl. Drucksachen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Nr. 19/2928 vom 28. April 2009 sowie 19/8472 vom 18. Januar 2011).

Die Hamburger Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Hamburger Schulgesetzes, sondern Einrichtungen, die von Bildungsträgern in freier Trägerschaft betrieben werden.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Zielgruppe

Produktionsschulen wenden sich an schulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit Brüchen

in den Bildungsbiographien sowie aus problematischen familiären und sozialen Verhältnissen und andere sozial benachteiligte schulpflichtige Jugendliche mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf, bei denen zu erwarten ist, dass sie das übliche schulische (Übergangs-)System nicht ausreichend qualifiziert für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung verlassen werden und dass sie die Produktionsschule den entsprechenden schulischen Angeboten der Ausbildungsvorbereitung vorziehen bzw. von den berufsschulischen Regelangeboten nicht erreicht werden können.

2.2 Angestrebte Ziele

Ziel der Produktionsschule ist die Vermittlung und Entwicklung grundlegender beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind.

Der Erwerb und die Entwicklung von sozialen, personalen und weiteren berufsbezogenen Kompetenzen in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen der Produktionsschulen und in Betriebspraktika stehen im Vordergrund. Die Vorbereitung auf die Prüfungen des externen Hauptschulabschlusses ist möglich.

2.3 Grundlegende Elemente des Produktionsschulkonzepts

Im Sinne eines ganzheitlichen, lebenspraktischen Lernens sollen Lernprozesse über die oben genannten Produktions- bzw. Dienstleistungsprozesse initiiert und auf diese Weise neue, namentlich arbeitsweltbezogene Erfahrungsräume erschlossen werden, die die Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen nachhaltig unterstützen und damit ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern.

Die marktorientierte Produktion bzw. Dienstleistungserbringung in betriebsähnlichen Strukturen gehört zu den konstitutiven Merkmalen einer Produktionsschule. Die Verknüpfung dieser Produktionsprozesse mit den Lernprozessen ermöglicht die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die für eine Ausbildung oder Beschäftigung gefordert werden.

Hauptkennzeichen einer Produktionsschule sind unterschiedliche Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche (mindestens drei, jeweils mit Bezug zum Hamburger Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt), in denen Produkte hergestellt bzw. Dienstleistungen erbracht werden, die auf dem Markt angeboten und verkauft werden – ohne den Wettbewerb mit der örtlichen Wirtschaft zu beeinträchtigen.

Eine systematische Kompetenzfeststellung (berufsrelevante Kompetenzen, Sozial- und Personalkompetenz, kognitive Kompetenzen), die auf den Qualitätskriterien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung e.V. (IMBSE) basiert, bildet den Ausgangspunkt der individuellen Förderung, Berufswegeplanung und Kompetenzentwicklung der Jugendlichen.

Die erworbenen Kompetenzen werden systematisch erfasst, dokumentiert und zertifiziert (z.B. durch entsprechende berufsbezogene Teilzertifikate und Qualifizierungsbausteine nach BBiG). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Bewertung der individuellen Kompetenzentwicklung.

Produktionsschulen begründen kein Arbeitsverhältnis, sondern sind ein schulpflichteretzendes Bildungsan-

gebot für schulpflichtige Jugendliche. Ein konstituierendes Merkmal der Hamburger Produktionsschulen ist die individuelle Leistungsprämie (vgl. Nummer 6).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Bildungsträger.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt. Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4.2 Die Zuwendungen sind ausschließlich für den Betrieb der Produktionsschule zu verwenden – auf der Grundlage des behördlich genehmigten Produktionsschulkonzeptes. Die Aufwendungen für die individuellen Leistungsprämien sind im Rahmen der Festbeträge zuwendungsfähig.

5. Individuelle Leistungsprämie

5.1 Die Jugendlichen erhalten in Produktionsschulen eine leistungsbezogene und individuell bemessene Prämie, die sich an der Zahl erreichter Leistungspunkte orientiert. Sie dient dem Zweck, die Motivation der Jugendlichen anzuerkennen und somit zu befördern. In dieser Zweckbestimmung dient die individuelle Leistungsprämie als pädagogisches Instrument.

5.2 Anerkannt werden mit dieser individuellen Leistungsprämie das über die „reine Teilnahme oder Anwesenheit“ hinausgehende Engagement im produktiven Prozess und somit die gezeigten und bewerteten Kompetenzentwicklungsschritte im personalen, sozialen und im fachlichen Bereich.

5.3 Grundlage der Bewertung und Bemessung der individuellen Leistungsprämie ist die kompetenzbasierte Zwischenbewertung zur Feststellung und Bewertung der erreichten Kompetenzen (soziale, personale und fachlich-methodische) durch die pädagogischen Fachkräfte sowie andere Teilnehmende des jeweiligen Werkstatt-/Dienstleistungsbereiches (Fremdeinschätzung) sowie durch den betreffenden Jugendlichen selbst (Selbsteinschätzung). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente. Verfahrensabläufe zur Dokumentation und Bewertung der individuellen Entwicklungsstände sind für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

5.4 Die Bemessung und Bewertung erfolgt anhand von Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Kriterien für personale und soziale Kompetenzen sind u. a.: regelmäßige Anwesenheit, Zuverlässigkeit/Ausdauer, Arbeitsgenauigkeit/Sorgfalt, Lern- und Arbeitsbereitschaft/Motivation, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit. Diese Kompetenzen sind für alle Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche übergreifend; die kriterienbasierte Bewertung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Kriterien für fachlich-methodische Kompetenzen sind die berufsbezogenen Kompetenzen, die am konkreten Kundenauftrag im jeweiligen Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich erworben und entwickelt werden können (z.B. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Werkzeug- und Materialkunde, Umgang mit Kunden, Arbeitsplanung, Kalkulation). Je nach Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich können diese sich unterscheiden – sowohl in Ausprägung als auch in Dauer der mög-

lichen Kompetenzentwicklung. Die kompetenzbasierte (Zwischen-)Bewertung soll nach Erreichen von für den jeweiligen Jugendlichen überschaubaren Teilergebnisschritten und/oder nach Abschluss eines Kundenauftrages als Nachweis (erfolgreich) erworbener Kompetenzen erfolgen. Ebenfalls können zur Bewertung erreichter (Kompetenz-)Entwicklungsschritte die Ergebnisse kompetenzbasierter Prüfungen für den Erwerb eines Qualifizierungsbausteins oder anderer berufsbezogener Teilzertifikate herangezogen werden.

5.5 Die Höhe der Leistungsprämien ist abhängig vom individuellen Stand der Kompetenzentwicklung (personale, soziale und fachliche Kompetenzen) des einzelnen Jugendlichen. Die individuelle Leistungsprämie ist kein Fixum; dementsprechend variiert die Höhe der individuellen Leistungsprämien in der Regel – je nach Entwicklungsstand des/r Einzelnen – im Verlauf des regelhaften Produktionsschuljahres bis maximal 1800,- Euro p. a.

5.6 Auf der Basis kompetenzbasierter Bewertungen wird die individuelle besondere Leistung in Leistungspunkten gemessen, die einem persönlichen Leistungspunktekonto gutgeschrieben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt dem Gegenwert von 2,- Euro. Sobald der Jugendliche mindestens fünf Leistungspunkte gesammelt hat, kann er über diese verfügen.

6. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der „Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen“ ist mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) abgestimmt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 20. Januar 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 153

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Palmaille

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 202, eine etwa 14 m² große Wegefläche (Flurstück 2481) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Januar 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 154